

Unterrichtung

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum 1. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

Gemäß § 10 Abs. 2 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme der Landesregierung zum 1. Tätigkeitsbericht nach der DSV-GVO des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Die Stellungnahme der Landesregierung wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 30. September 2019 der Präsidentin des Landtags zugeleitet; sie ist als Anlage übernommen. Gemäß § 52 Abs. 6 GO wurde der 1. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie die gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 ThürDSG zu erwartende Stellungnahme der Landesregierung zu diesem Bericht bereits an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.



Erfurt, 24.9.2019

Stellungnahme der Landesregierung zum 1. Tätigkeitsbericht des TLfDI zum Datenschutz nach der DS-GVO

I. Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) hat der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) seinen „1. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz nach der DS-GVO“ für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 abgegeben. Die Thüringer Landesregierung hat hierzu nach § 10 Abs. 2 ThürDSG Stellung zu nehmen.

II. Zum Tätigkeitsbericht im Einzelnen

Die Landesregierung dankt dem TLfDI für die Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) DS-GVO in der Verwaltungspraxis. Der offene und konstruktive Dialog sollte aus Sicht der Landesregierung fortgeführt werden, um weiterhin den Anpassungsprozess der Verwaltungspraxis zu begleiten. Eine kompetente Beratung der Gemeinden und Landkreise in Datenschutzfragen erscheint unter Berücksichtigung der Komplexität der Thematik dringend angeraten. Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass der TLfDI laut Darstellung im Tätigkeitsbericht die umfangreichen Fragen der Kommunen zur Umsetzung der Datenschutz-



Grundverordnung (DS-GVO) im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen und dem Thüringischen Landkreistag aufgegriffen und zum Gegenstand einer FAQ-Veranstaltung gemacht hat.

Ebenso wird begrüßt, dass der TLfDI auf seiner Homepage Arbeitshilfen und weitere Informationen zu datenschutzrechtlichen Problemen in der kommunalen Praxis bereitstellt und beabsichtigt, dieses Serviceangebot auszubauen und regelmäßig zu aktualisieren.

Im Übrigen konzentriert sich die Stellungnahme der Landesregierung auf die nachstehenden Ausführungen.

zu 5.5 Schulungsveranstaltung für Thüringer Schulleiter

Sofern der TLfDI zum Ausdruck bringt, dass das zuständige Ministerium auf seine Vorschläge im Zusammenhang mit Schulungsveranstaltungen für Thüringer Schulleiter nur zögerlich und auf Nachfrage reagiert habe, wird klargestellt, dass seit Eingang des Schreibens des TLfDI Mitte Dezember 2017 bis Ende März 2018 ein reger Schriftverkehr sowie telefonische Abstimmungen mit dem TLfDI stattfanden. Der Vorschlag des TLfDI beinhaltete einen enormen organisatorischen Aufwand, so dass Abstimmungen mit den zuständigen Behörden notwendig waren. Die Landesregierung begrüßte das Vorhaben des TLfDI und konnte Ende März 2018 nach Klärung der Rahmenbedingungen die Zustimmung an den TLfDI erteilen.

zu 5.7 Sie fragen, wir antworten: FAQs zur DS-GVO in den Thüringer Kommunen

Hinsichtlich der Ausführungen des TLfDI unter dieser Ziffer zur Frage der Form der Erteilung der Informationen nach Art. 13 und 14 DS-GVO vertritt die Landesregierung eine andere Auffassung. Unter Bezugnahme auf Erwägungsgründe 39, 58 und 60 der DS-GVO ist es vertretbar, dass die Informationserteilung mittels verschiedener Medien erfolgen kann. Die Landesregierung präferiert unter den Gesichtspunkten der Verwaltungsökonomie und der Bürgerfreundlichkeit aber auch der Ökologie eine Online-Informationserteilung, auf welche im Schriftverkehr ausdrücklich hingewiesen und welche auf Wunsch in Papierform nachgereicht wird.

**zu 5.32 Datenschutz in Vereinen: Pflichten, Rechte und
allgemeine Ausführungen**

Die Stellungnahme der Landesregierung bezieht sich nach den Vorgaben des § 10 Abs. 2 ThürDSG in Beachtung der Rechtsstellung des TLfDI lediglich auf dessen Tätigkeit nach den Vorgaben des § 2 ThürDSG und betrifft daher nicht die Beratung oder Kontrolle von Vereinen. Soweit der TLfDI unter Ziffer 5.32 allerdings auf die Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten öffentlicher Stellen eingeht, ist dem zu erwidern, dass bezüglich dieser Verzeichnisse kein Anspruch auf Informationszugang nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) besteht. Nach § 4 Abs. 2 S. 1 ThürIFG gehen besondere Rechtsvorschriften, die den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. Die Regelungen zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich unmittelbar aus Art. 30 DS-GVO. Nach dessen Absatz 4 stellen Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter oder gegebenenfalls deren Vertreter der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um eine abschließende Regelung in einer besonderen Rechtsvorschrift, welche den Informationszugang nach dem ThürIFG ausschließt.

zu 6.7 Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser -Dolmetscherverzeichnis der Thüringer Polizei

Seitens der Landesregierung wird derzeit der Vorschlag des TLfDI zur Schaffung einer spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage für die Überprüfung von Dolmetschern geprüft.

**zu 6.11 Kontrolle in Polizeidienststelle: TLfDI stellt mangelhaften
Datenschutz fest**

Aufgrund der in Folge der Kontrolle und Beanstandung des TLfDI ergriffenen Maßnahmen ist nach Auffassung der Landesregierung die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bezüglich der Thematik gewährleistet.

**zu 6.18 Datenschutz bei der Einbürgerung: Dürfen Antragsteller
die Angabe ihrer Daten verweigern?**

Die Landesregierung geht davon aus, dass es sich im Tätigkeitsbericht des TLfDI bei dem erwähnten „Amt für Einbürgerung“ um das „Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge“ handelt. Es sollte die amtliche Bezeichnung verwendet werden.

zu 6.27 Stellenausschreibung 2.0: E-Mail und Online-Bewerbungen auf öffentliche Stellen

Die Landesregierung bedankt sich für die Hinweise und hat die zuständigen Personalreferate für die Thematik nochmals sensibilisiert.